

Beschlussvorlage KT 0718/2018

Betreff: 2. Änderung der Sportförderrichtlinie des Wartburgkreises

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	12.11.2018	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	14.11.2018	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die 2. Änderung der Sportförderrichtlinie des Wartburgkreises in der als Anlage beigefügten Fassung.

II. Begründung

Die aktuelle Fassung der Sportförderrichtlinie (Beschluss des Kreistages vom 22.06.2011 und In-Kraft-Treten ab 01.09.2011) beinhaltet in Teil I – Förderung von Baumaßnahmen an Sportstätten der Städte, Gemeinden und Vereine – Antrags- und Bewilligungsverfahren - unter Ziffer 6.2 die Antragsfrist 31.07. des laufenden Jahres für das Folgejahr.

In Abstimmung und auf Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit und dem Sportbeirat wird das Datum in Ziffer 6.2, 31.07. gestrichen und durch das Datum 30.09. bzw. 31.10. ersetzt. Diese Änderung ergibt sich daraus, dass bei Sportvereinen die Notwendigkeit einer Baumaßnahme sich gewöhnlich erst mit Beginn der neuen Spielsaison (meist nach dem 31.07.) herausstellt. In diesem Fall soll das Ehrenamt unterstützt werden und die Abgabefrist für Förderanträge auf den 30.09. bzw. 31.10. geändert werden, damit diese Maßnahmen noch berücksichtigt werden können. Die Abgabefristen richten sich nach den Fristen des Landessportbund Thüringen e.V. und dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Im Teil II - Förderung der Beschaffung von langlebigen Sportgeräten - ergibt sich eine redaktionelle Änderung. Der Wortlaut „langlebige Sport- und Spielgeräte“ wird durch „mehrjährig nutzbare Sport- und Spielgeräte“ ersetzt.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen wird der Mindestanschaffungspreis von 410,00 € (pro Einzelgerät) geändert.

Mit Wirkung zum 01.01.2018 ist die jeweils aktuell gültige, steuerrechtliche Abschreibungsgrenze nach § 6 Absatz 2 EStG für geringwertige Wirtschaftsgüter für die Zuordnung zum Verwaltungs- oder Vermögenshaushalt maßgeblich. Diese Grenze wurde von 410,00 € auf 800,00 € (ohne Umsatzsteuer) angehoben. Aufgrund der gesetzlichen Änderung muss die Sportförderrichtlinie in diesem Punkt angepasst werden.

Aus Ziffer 6.4. wird der Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit gestrichen. Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit empfiehlt, nur noch über die Sportförderrichtlinie Teil I – Baumaßnahmen - beraten zu wollen und vertraut der fachlichen Kompetenz des Sportbeirates, die Empfehlungen für die Bewilligung der mehrjährig nutzbaren Sport- und Spielgeräte an den Landrat zu erteilen (ähnlich Richtlinie IV – Sportveranstaltungen). Die Baumaßnahmen besitzen einen repräsentativen Charakter für den

Kreis, welcher bei den Sportgeräten nicht vorhanden ist. Weiterhin soll das Antragsverfahren in Richtlinie II zeitlich gestrafft werden, um den Vereinen schneller eine Rückmeldung auf Ihre Anträge geben zu können.

Im Teil IV - Förderung von Sportveranstaltungen - werden die Sportfeste und Spaßveranstaltungen als nicht zuwendungsfähig deklariert.

Der Sportbeirat empfiehlt die Sportfeste in Zukunft nicht mehr zu fördern, weil diese immer weniger einen sportlichen Hintergrund aufweisen, sondern eher einen repräsentativen Charakter haben. Sie stellen in erster Linie darauf ab, die finanzielle Situation (z.B. durch Ausschank von Getränken etc.) der Vereine zu verbessern.

Als Zuwendungsempfänger sind eingetragene gemeinnützige Sportvereine mit Sitz im Wartburgkreis deklariert.

Der Landrat empfiehlt, die Kreissportbünde als Zuwendungsempfänger zu ergänzen, weil in den letzten Jahren der Kreissportbund Eisenach e.V. keine Förderanträge für Veranstaltungen wie z.B. den Seniorensporttag stellen konnte. Grund hierfür ist, dass der Kreissportbund Eisenach e.V. seinen Sitz in der Stadt Eisenach hat. Der Kreissportbund Eisenach e.V. ist allerdings nicht nur für die Vereine in der Stadt Eisenach zuständig, sondern auch für die Sportvereine des nördlichen Wartburgkreises. Bei den Veranstaltungen des Kreissportbundes Eisenachs e.V. nehmen auch Bürger und Vereine des nördlichen Wartburgkreises teil. Aufgrund dessen soll eine Förderung hier zukünftig möglich gemacht werden.

Der Teil III - Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Organisationsleitern und Jugendleitern - und Teil V - Förderung des Kinder- und Jugendsportes - der Sportförderrichtlinie des Wartburgkreises bleiben unberührt.

gez. Krebs
Landrat

gez. Schilling
Erster Kreisbeigeordneter